

Mitteilungen

1. Das Bezugsrecht für die „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein“ wird durch den Beitritt zum Verein erworben. An- und Abmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle (Röhrscheid Verlag), Am Hof 28, Postfach 2227, 5300 Bonn 1.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 30 DM (für Schüler und Studenten 15 DM) und ist satzungsgemäß zum 30. Juni fällig. Beitragszahlungen sowie alle Zahlungen für die Vereinskasse sind zu richten an das Postscheckamt Köln, Konto 155 79-59 oder an die Deutsche Bank Bonn, BLZ 380 700 59 Konto 03 371 62, Geschäftsstelle des Historischen Vereins für den Niederrhein Bonn.
3. Mitteilungen und Anfragen, die sich auf den Verein beziehen, sind an den Vorsitzenden, Ltd. Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Severin Corsten, Breslauer Straße 14, 5300 Bonn-Bad Godesberg, zu richten.
4. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind einzusenden an den Schriftführer, Stadtarchivdirektor Dr. Wolfgang Löhr, Wolfsittard 33 B, 4050 Mönchengladbach 5. Die Manuskripte werden in Maschinenschrift erbeten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
5. Besprechungsstücke sind einzusenden an den Stellvertretenden Schriftführer, Städt. Archivrat Dr. Manfred van Rey, Berliner Platz 2, 5300 Bonn 1.
6. Die Vereine, mit denen Schriftentausch vereinbart ist, werden gebeten, ihre Tauschsendungen an die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, Universitätsstraße 33, 5000 Köln 41, zu richten, die auch die Gegengaben des Vereins verschickt.
7. Redaktionsschluß für das Heft 184 ist der 31. Mai 1981.

ANNALEN

DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN

insbesondere
das alte Erzbistum Köln

HEFT 183

1980

LUDWIG RÖHRSCHEID VERLAG · BONN

a 051109

Fernbesitz der Trierer Abtei St. Maximin im Vorland der Eifel

von

Severin Corsten

Am Gründonnerstag des Jahres 882 brandschatzten die Normannen Trier und richteten, wie es ihre Art war, gewaltigen Schaden an. Die Abtei St. Maximin, „das älteste Benediktinerkloster auf deutschem Boden“¹, büßte an diesem schrecklichen Tag nahezu sein ganzes Archiv ein. Über die Geschichte der Abtei vor der Katastrophe sind wir daher nur mangelhaft unterrichtet. Das gilt auch für die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters, dessen Reichtum an Grund und Boden und an abhängigen Kirchen beträchtlich gewesen sein muß. Im Jahre 893 bestätigte König Arnulf die Gütertrennung zwischen Abt und Konvent und zählte bei dieser Gelegenheit auch einen Teil der Besitzungen auf². Es handelt sich aber nur um die dem Konvent überlassenen Güter, und es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Liste interpoliert ist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Klosterbesitzes war dem Abt vorbehalten, der im ausgehenden 9. Jahrhundert meistens aus dem Laienstande kam und sich gewiß nicht eben zaghaft bedient haben wird³. Aber die Laienäbte verspürten nicht das Bedürfnis, sich ihren Anteil vom König bestätigen zu lassen, weil damit ja auch eine Festschreibung verbunden gewesen wäre. So wissen wir über den Grundbesitz des Klosters um das Jahr 900 nur in groben Zügen Bescheid. Es kann aber angenommen werden, daß er im wesentlichen schon vor der Katastrophe des Jahres 882 zusammengekommen war. Nun war man offenbar dabei, die Schäden zu beheben und die wirtschaftlichen Grundlagen neu zu festigen. Dazu gehört wohl auch die Bestimmung, daß ein von den Mönchen gewählter Propst die Vermögensverwaltung übernehmen sollte⁴. Es ist gewiß kein Zufall, daß die ebenfalls von den Normannen hart getroffene Abtei Prüm in demsel-

¹ ERICH WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150. Mainz 1970, S. 1 u. 5.

² D. Arn. 114 (893 ff. 11) = HEINRICH BEYER, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Bd. 1. Coblenz 1860 (weiterhin zitiert: MRUB), n. 133; vgl. WISPLINGHOFF, Untersuchungen, S. 62.

³ WISPLINGHOFF, Untersuchungen, S. 23–32.

⁴ WISPLINGHOFF, Untersuchungen, S. 27–28.

ben Jahre 893 die Sichtung ihres Grundbesitzes abschloß, was sich in dem berühmten „Prümer Urbar“ niedergeschlagen hat⁵.

In die Zeit des Wiederaufbaus nach der Normannenkatastrophe dürfte auch eine Nachricht gehören, die zudem geeignet ist, unser bruchstückhaftes Wissen um ein paar Einzelheiten zu bereichern.

Es sind jetzt zwei Jahrzehnte her, daß Richard Laufner auf die in einer Beda-Handschrift überlieferte Notiz hingewiesen hat⁶. Diese Veröffentlichung fand ein Echo in den Rheinischen Vierteljahrsblättern des Jahres 1960, wo Wolfgang Jungandreas die Fachwelt auf die frühen Ortsnamenbelege aufmerksam machte und Ursula Lewald und Heinrich Dittmaier sich dazu äußerten⁷.

Von sachkundiger Seite hat man jedoch den Wert dieser Nachricht für die Geschichte der Trierer Abtei angezweifelt. Erich Wisplinghoff hat sich mit ihr nur ganz kurz befaßt und die betreffenden Orte nicht einmal als fraglich in die Liste der Besitzungen aufgenommen⁸. Im Zusammenhang mit der Geschichte der Essener Grundherrschaft Paffendorf ist Manfred Petry zu einem nicht weniger negativen Urteil gelangt⁹. Es könne nicht als erwiesen gelten, daß die Notiz wirklich St. Maximin betreffe. Das Maximin-Patrozinium der Kirche in Hoven¹⁰ sei wohl erst den Nonnen des dortigen Klosters zu verdanken, die aus der Diözese Trier gekommen sind¹¹. Keiner der Kritiker hat sich jedoch die Mühe gemacht zu erklären, wieso ein Trierer Schreiber auf eine Auflistung von Orten verfallen ist, die so weit abgelegen waren und auch in späterer Zeit Spuren ehemaliger Zusammengehörigkeit bewahrt haben. Man muß andererseits zugeben, daß es an einer gründlichen Untersuchung der

⁵ LUDOLF KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der familia der Abtei Prüm. Wiesbaden 1978, S. 12–27.

⁶ RICHARD LAUFNER, Vom Bereich der Trierer Klosterbibliothek St. Maximin im Hochmittelalter. In: Armaria Trevirensia. Beiträge zur Trierer Bibliotheksgeschichte. Trier 1960, S. 7–35.

⁷ WOLFGANG JUNGANDREAS, Ältere Belege für Ortsnamen um Zülpich. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 25, 1960, S. 149–150 (Nachträge von U. LEWALD und H. DITTMAYER).

⁸ WISPLINGHOFF, Untersuchungen, S. 67 und 102–125.

⁹ MANFRED PETRY, Der Paffendorfer Zehnstreit. Ein Papierrotulus über die Prozeßauslagen des Stiftes Essen (1353–1355). Siegburg 1978, S. 14–18.

¹⁰ In der Literatur wird meist von den beiden Maximinkirchen Hoven und Floren gesprochen. Letztere ist aber wohl nur eine Kapelle gewesen, die erst in jüngerer oder gar jüngster Zeit erbaut wurde und das Patrozinium der Pfarrkirche übernahm. Für unsere Fragestellung gibt sie nichts her. Vgl. PAUL HEUSGEN, Das Dekanat Zülpich. Siegburg 1958, S. 167.

¹¹ Diese Vermutung schon bei HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 150, aber ohne Kenntnis der Notiz aus St. Maximin!

Zusammenhänge noch mangelt und daß die für Beziehungen zu St. Maximin sprechenden Fakten nicht in jeder Hinsicht überzeugend vorgelegt worden sind.

Das soll hier nachgeholt werden. Es wird insbesondere folgendes zu prüfen sein:

1. *Ist die Notiz in einem Kodex der Klosterbibliothek von St. Maximin überliefert und auch dort geschrieben?*
2. *Läßt die Besitzgeschichte der in Frage stehenden Orte während des hohen und späten Mittelalters auf eine frühere Zusammengehörigkeit schließen bzw. hebt sich die Geschichte eines Ortes von der seiner Umgegend auffallend ab, daß die Zugehörigkeit zur Grundschaft des Trierer Klosters dafür eine Erklärung gibt?*
3. *Ist das Maximin-Patrozinium in Hoven alt oder späterer Import?*
4. *Gibt es Hinweise dafür, wie und wann der Besitz dem Kloster entfremdet wurde?*

Da kein Zweifel daran bestehen kann, daß die Trierer Abtei im Laufe ihrer bewegten Geschichte viele Besitzungen verloren hat, genügt der Umstand, daß weder eine Urkunde noch das Urbar des 12. Jahrhunderts einen der in Frage stehenden Orte erwähnt, für eine Ablehnung der alten Notiz nicht. Für die Ortsgeschichte wird eine Klärung der Fragen zudem von einiger Bedeutung sein. Es lohnt deshalb, den aufgezeigten Problemen mit Umsicht und Genauigkeit nachzugehen.

I. Die Überlieferung

Die Notiz findet sich in einer Pergament-Handschrift „Beda, In (oder: Super) Marcum“ der Stadtbibliothek Trier (Signatur: Ms 2243/2043). Sie hat einen Einband des 18. Jahrhunderts und umfaßt 106 Blatt, die in zwei Spalten beschrieben sind. Der Trierer Archivar und Bibliothekar Dr. Gottfried Kentenich hat den Kodex 1910 beschrieben und sich für eine Provenienz aus St. Maximin ausgesprochen¹². Er begründet die Zuweisung folgendermaßen:

Der Kodex sei in dem alten Katalog der Klosterbibliothek als „Beda in Marcum“ verzeichnet. „Auch die bei Ausradierung des Provenienzvermerks auf f. 1 stehen gebliebenen spärlichen Buchstabenreste deuten auf

¹² GOTTFRIED KENTENICH, Die ascetischen Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. No. 654—804 des Handschriftenkatalogs und Nachträge, Trier 1910, S. 160—161.

S. Maximin.“ Die Stadtbibliothek habe die Handschrift 1844 von dem Trierer Bürger Georg Beer geschenkt bekommen.

Wegen der Ähnlichkeit der Schrift mit der in zwei anderen Handschriften (der Klosterbibliothek von St. Maximin) sei die Herkunft aus dem Scriptorium des Klosters „höchstwahrscheinlich“.

Richard Laufner hat eine Reihe von vollständig in Trier oder anderswo erhaltenen Handschriften sowie etliche Fragmente auf ihren Schriftcharakter untersucht und sie dem Scriptorium von St. Maximin zugesprochen¹³. Sie alle sind im ältesten Katalog der Klosterbibliothek von etwa 1100 aufgeführt. Ob alle diese Handschriften aus der Zeit vor der Normannenkatastrophe stammen, ist in unserem Zusammenhang nicht so wichtig. Es gibt jedenfalls keinen vernünftigen Grund, an der Herkunft des Kodex aus der Klosterbibliothek von St. Maximin zu zweifeln. Sehr vieles spricht zudem dafür, daß er auch hier geschrieben worden ist.

In diesem Zusammenhang spielt unsere Notiz eine wichtige Rolle in der Beweiskette. Sie steht auf f. 106', wo der Marcus-Kommentar in der zweiten Spalte zu Ende geht¹⁴. Wie es damals gar nicht so selten vorkam, hat irgendein Schreiber den verbliebenen Raum für Schreibübungen nutzen dürfen¹⁵. Die Hand unterscheidet sich von der des Textes deutlich, sie ist kräftiger und weniger zierlich. Laufner möchte die Schreiberhand der Notiz in einer anderen Handschrift wiedererkennen: Hrabanus Maurus, De institutione clericorum (Ms 592/1578). Die Übereinstimmung ist auf den ersten Blick nicht sofort zu erkennen, weil der Hrabanus Maurus in einer zierlichen Schrift geschrieben ist. In der Form der Buchstaben sind jedoch zweifellos Übereinstimmungen zu konstatieren, so daß zumindest die Identität der Schreibstube gesichert erscheint. Mehr ist für unsere Zwecke auch nicht erforderlich.

Was die Datierung der Beda-Handschrift angeht, so hatte sich Kentenich für das 10. Jahrhundert ausgesprochen. Laufner plädiert für das 9. Jahrhundert und zwar für die Zeit vor 882. Für die letztere Möglichkeit sprechen gewisse „Archaismen“, wie z. B. das „offene“ a und die Verwendung des Majuskel-N (allerdings nur am Wortanfang) und das Fehlen des „unzialen“ d und des „runden“ s am Wortende¹⁶. Es fehlt aber auch

¹³ LAUFNER, Klosterbibliothek, S. 20—26.

¹⁴ Herrn Kollegen Prof. Dr. R. Laufner habe ich für bereitwillig erteilte Auskünfte und die Überlassung von Xerokopien zu danken.

¹⁵ Jeder Handschriftenkatalog bringt zahlreiche Beispiele für diesen uns heute ein wenig befremdlich vorkommenden Brauch, freigebliebene Blätter zur Übung der Feder zu (miß)brauchen.

¹⁶ ALDIS BOMER und WALTER MINN, Die Schrift und ihre Entwicklung. In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft, 2. Aufl. Hrsg. von GEORG LEYB, Bd. I. Wiesbaden 1952, S. 1—105, hier S. 80—83.

nicht an „modernen“ Zügen. Der Schreiber verwendet reichlich die p-Abkürzungen, auch die Worttrennung macht einen fortgeschrittenen Eindruck.

Der Schriftcharakter erlaubt m. E. für die Beda-Handschrift keine genauere Datierung als 9./10. Jahrhundert. Die Notiz kann nicht älter sein als diese, sie ist mit Sicherheit auch nicht bedeutend jünger. Die Vorlage, die der Schreibübung zugrunde gelegt worden ist, war auf jeden Fall zumindest gleichaltrig. Sie kann naturgemäß auch älter gewesen sein. Mehr läßt sich vom paläographischen Befund her dazu nicht sagen.

II. Der Wortlaut

Kentenich hatte die Notiz nicht vollständig lesen können, weil einzelne Teile stark verblaßt sind. Laufner legte erstmalig eine vollständige Fassung vor, die allerdings in der Verwendung von Großbuchstaben nicht der Vorlage entspricht¹⁷. Wir geben die Notiz hier orthographisch getreu wieder und berücksichtigen auch die Verteilung des Textes auf die Zeilen:

De ulpiche. Locus principalis.

Houon. sorouinna. fluima.

aluinich. pahenthorof.

loca ad superiorem pertinentia.

Man sieht auf den ersten Blick, daß es sich hier nicht um die Abschrift eines Urbars oder Güterverzeichnisses handeln kann, da alle Angaben über Größe, Belastungen und Leistungen der einzelnen Güter fehlen. Es scheint sich bei der Vorlage, die der Schreiber zur Hand hatte, eher um ein reines Register zu handeln, wie es auch dem Prümer Urbar vorangeht¹⁸. Der Schreiber des Prümer Urbars hat jede organisatorische Einheit der Klostergrundherrschaft ebenfalls mit dem Ortsnamen des Haupthofes unter Voransetzung der Präposition „De“ angeführt¹⁹. Auch der

¹⁷ KENTENICH, *Ascetische Handschriften*, S. 161; LAUFNER, *Klosterbibliothek*, S. 26.

¹⁸ MRUB I n. 135 (S. 142—144).

¹⁹ Über die Sorgfalt, mit der Abt Caesarius 1222 seine Vorlage abschrieb und mit Kommentaren versah, vgl. KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft* S. 13—14. Dort S. IX Wiedergabe der ersten Seite des eigentlichen Urbars (entsprechend MRUB I n. 135 S. 144—146). Da dieses „Incipit“ für die Überschriften der einzelnen Abschnitte nicht typisch ist, vgl. auch: Horrem. Beiträge zur Geschichte und Entwicklung. Ratingen b. Düsseldorf 1964, S. 13, wo die Innengliederung deutlich wird: Es handelt sich um den Abschnitt „De kerpenne“ (Kerpen = MRUB I n. 135 S. 187). Die Überschrift ist in einer etwas stärkeren Schrift als der Text ausgeführt. Diesen eröffnet eine „Lombarde“ E als Anfangsbuchstabe von „Est...“.

Schreiber von St. Maximin hat den Namen des Oberhofes als Überschrift in eine besondere Zeile gesetzt. Wahrscheinlich hatte die Vorlage dafür eine etwas „fettere“ Schrift, wie man es im Prümer Urbar ebenfalls beobachten kann. Die weitere Verwendung von Großbuchstaben signalisiert zwei weitere Sinneinschnitte. Nicht mehr zur Überschrift unmittelbar gehört die Passage *Locus principalis*. Sie erläutert aber dennoch die Bedeutung des dort genannten Namens und zwar wohl in normaler Textschrift. Daher beginnt das Attribut mit einem Großbuchstaben und steht nicht im Ablativ, wie man nach der Präposition *de* erwarten müßte. Mit der zweiten Zeile beginnt die Aufzählung der abhängigen Orte, durch Zeilenanfang und Großbuchstaben hervorgehoben.

Allem Anschein nach hat also der Mönch, dem wir die Schreibübung verdanken, als Vorlage das Register zu einem Güterverzeichnis gehabt. Dieses Register war jedoch ausführlicher angelegt als das zum Prümer Urbar; denn es beschränkt sich nicht auf die Namen der grundherrschaftlichen Komplexe, sondern gibt auch das Zubehör an. Die Möglichkeit, daß der Schreiber willkürlich aus dem Gedächtnis ein paar Besitzungen der Klostergrundherrschaft aufs Pergament gebracht hat, kann man nach dem Gesagten wohl ausschließen. Noch unwahrscheinlicher ist es, daß der Mönch irgendwelche beliebig herausgegriffene Ortsnamen niederschrieb und einen organisatorischen Zusammenhang bloß fingierte.

Die fünf ersten Orte der Notiz lassen sich nämlich in der Zülpicher Börde auf verhältnismäßig engem Raum identifizieren. Es handelt sich um die Siedlungen Ülpnich²⁰, Hoven, Floren, Schwerfen und (Ober-) Elvenich. Der erstgenannte Ort liegt etwa 4,5 km Luftlinie südöstlich von Zülpich oberhalb des Rothbächtales²¹. Hoven, Floren und Schwerfen bilden eine Siedlungsreihe, die seitlich der Römerstraße Köln — Trier in einer Länge von 5 km ziemlich genau nach Süden führt. Zwischen Floren und Schwerfen liegt Sinzenich, in späterer Zeit eine Unterherrschaft des

²⁰ Weil Ülpnich nie ein *locus principalis* gewesen sei, schlug LAUFNER die Konjekture (*Zülpiche* vor (LAUFNER, *Klosterbibliothek*, S. 26), wozu ihn wohl auch, wie JUNG-ANDRIAS, *Ältere Belege*, S. 149 angibt, paläographische Gründe veranlaßt haben: Der Schreiber habe die Initiale des Ortsnamens irrtümlich ausgelassen. Dagegen ist zu sagen, daß die Initiale keineswegs dem Ortsnamen zukam, sondern allenfalls zu Beginn des „De“ zu erwarten wäre. Schwer wiegen auch die sprachlichen Gesichtspunkte, die DEHMAYER auf S. 150 dem Bericht von JUNG-ANDRIAS beigesteuert hat. Es kann daher bei der Lesung *ulpiche* bleiben!

²¹ Siehe dazu: Die Kartenaufnahme der Rheinlande durch Franchot und von Müffling. Karten n. 99 (Zülpich) und 108 (Kommern); ein Ausschnitt des in Betracht kommenden Gebietes: KUNIGSFLINK und MARLEN MÜLLER, *Rheinischer Städteatlas*. Lief. I n. 5: Zülpich. Bonn 1972, Tafel 2: Urneßrutschblatt Zülpich: Topographischer Atlas Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Landesvermessungsamt Bonn 1968, S. 198—199.

Amtes Nideggen²². Oberelvenich liegt östlich von Zülpich ebenfalls am Rothbach, von Ülpenich durch die Orte Nemmenich und Lüssem getrennt. Keine der genannten Ortschaften ist mehr als 5 km Luftlinie von Ülpenich entfernt, die Entfernung zwischen Oberelvenich im Norden und Schwerfen im Süden beträgt rund 8 km Luftlinie.

Aus dem Rahmen fällt *papbenthorof*, das mit Paffendorf an der Erft, unweit von Bergheim, zu identifizieren ist²³. Der Ort liegt in einer Entfernung von rund 32 km Luftlinie nördlich von Ülpenich. Der Name dieser Siedlung ist übrigens der einzige, der Rückschlüsse auf die Sprache des Schreibers gestattet. Jungandreas weist darauf hin, daß der Lautstand moselfränkisch (und nicht ripuarisch, wie man an der mittleren Erft sprach) sei und daß die Schreibung des Grundworts mit anlautendem th besser ins 9. als ins 10. Jahrhundert passe²⁴.

Sind wir berechtigt, die Notiz auf dem letzten Blatt des Beda-Kommentars aus der Klosterbibliothek von St. Maximin als Hinweis auf ein verlorenes Güterverzeichnis der Abtei zu deuten, das uns einen Blick auf einen Besitzkomplex im nördlichen Vorland der Eifel bietet? Daß man nach der Katastrophe von 882 hinging und die Unterlagen über die Klostergrundherrschaft neu anlegte, ist naheliegend und führte im benachbarten Prüm zur Anlage des bekannten Urbars. Was können wir für diese Deutung weiter ins Feld führen?

III. Zur Besitz- und Kirchengeschichte

1. Ülpenich

Bald nach ihrer 1124 erfolgten Gründung erwarb die Siegburger Propstei Zülpich am Ort Güter. Der Vogt der Propstei, Dietrich von Hengebach, gab anstelle eines Zehnten in Heimbach, den Erzbischof Friedrich I. geschenkt hatte, drei Joch in *Vlpiaco*²⁵. Erzbischof Arnold I.

²² WILHELM GRAF VON MIRBACH, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich. I. Köln 1971, S. 16. Die älteste Erwähnung bei RICHARD KNIPPENC, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3. Bonn 1913 (weiterhin zitiert: REbbK), n. 1012a (S. 328): Erzbischof Konrad von Hochstaden bestätigt die Übertragung mehrerer Kirchen an Maria im Capitol zu Köln und fügt seinerseits die Kirche in Sinzenich dazu (1241 V. 10).

²³ Die Möglichkeit, daß Paffendorf bei Koblenz gemeint ist, kann als rein theoretisch bezeichnet werden. Alle Anzeichen sprechen für den Ort an der Erft.

²⁴ Wie oben Fußnote 7. Im Niederfränkischen wäre „-dorp“ zu erwarten.

²⁵ THEODOR JOSEF LACOMBEI, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 1. Düsseldorf 1840 (weiterhin zitiert: NRUB), n. 341; REbbK II n. 393; ERICH WISPIENINGHOFF, Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg. Bd. 1. Siegburg 1964 (weiterhin zitiert: SiegbUB), n. 50.

bestätigte 1140 außerdem, daß ein Johann von Ülpenich von zwei Joch zwei Denare Zins zu zahlen habe. Weiterer Besitz in Ülpenich kam durch Walter von Rugelant und seine Gattin Uda hinzu, die dem Kloster vor 1166 ein *predium*, d. h. einen Hof mit dazugehörigem Ackerland, übertrugen²⁶. Aus einer anderen Urkunde von 1166 geht hervor, daß Uda einer Zülpicher Bürgerfamilie angehörte und daß ihre Schwester Hedwig ebenfalls in Ülpenich begütert war²⁷. Deren Gatte Albert nannte sich *de Vlpich*, war also am Ort auch ansässig. Die Urkunde macht keine Angaben über die ständische Qualität der genannten Personen. Es liegt aber nahe anzunehmen, daß die Bürger zur Ministerialität des Vogtes gehörten. Der niedere Adel als eine der Wurzeln der städtischen Führungsschicht ist für die meisten rheinischen Städte durch zahlreiche Zeugnisse gesichert²⁸. Wahrscheinlich waren die Besitzungen in Ülpenich Hengebacher Lehen. Die ältesten Zeugnisse sprechen jedenfalls dafür, daß während des Hochmittelalters die Herren von Hengebach grundherrliche Rechte zu Ülpenich innehatten. Die Abtei Siegburg hat sich 1276 von ihren Besitzungen an diesem Ort getrennt und sie zur Begleichung von Schulden verkauft²⁹.

Es blieben jedoch bestehen die kirchlichen Beziehungen zur Siegburger Propstei St. Peter in Zülpich. Als Kapelle von St. Peter wird das Gotteshaus zum ersten Mal 1347 erwähnt³⁰. Patron war der Kölner Bischof Kunibert³¹. Der Zülpicher Propst war auch Kollator. Es ist anzunehmen, daß die Kapelle erst begründet wurde, als Siegburg Grundherr in Ülpenich wurde. Daß die Mönche den frühen Kölner Bischof besonders verehrten, kann aus Kunstwerken geschlossen werden, die in Siegburg erhalten sind³².

²⁶ NRUB I n. 421; RegEbbK II n. 849; SiegbUB I n. 63.

²⁷ NRUB I n. 420; RegEbbK II n. 850; SiegbUB I n. 62.

²⁸ KNUF SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 32, 1968, S. 184–219. Eine Untersuchung für Bonn, Andernach und Koblenz bei: TADEUSZ ROZANOWSKI, Recherches sur la vie urbaine et en particulier sur le patriciat dans les villes de la Moyenne Rhénanie septentrionale. Warszawa 1964. Auch der Erfinder der Buchdruckerkunst entstammte einer Familie, die dem Stadtpatriciat von Mainz angehörte und aus der Ministerialität der Erzbischöfe hervorgegangen war: HEINZ F. FRIEDRICH, Gutenbergs Herkunft. In: Der gegenwärtige Stand der Gutenberg-Forschung. Hrsg. von HANS WIDMANN. Stuttgart 1972, S. 68–78.

²⁹ SiegbUB I n. 159.

³⁰ SiegbUB I n. 346.

³¹ RegEbbK I n. 50, 2.

³² RegEbbK I n. 50, 3. Das an der Nordseite des Chors der Kirche gefundene Chronogramm ist derart verstümmelt, daß es für Feststellung des Gründungsjahres nicht ernsthaft in Betracht kommt. Vgl. HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 345–346.

2. Hoven und Floren

Im Jahre 1188 übersiedelten etliche Nonnen des erst vor wenigen Jahren gegründeten Zisterzienserinnenklosters St. Thomas an der Kyll in das Erzbistum Köln, weil das Mutterkloster zu schnell gewachsen war und die Menge der Schwestern nicht mehr aufnehmen konnte. Erzbischof Philipp von Heinsberg wies ihnen einen Platz *apud Tulpetum* an³³. Das war der Gründungsakt des Klosters Hoven, dem nicht nur die Fürsorge des Erzbischofs, sondern auch die der führenden Familien rings im Lande zukam. Schon bald erfreute das Kloster sich einer Stiftung, die Ida von Hengebach und ihr frühverstorbenen Sohn vor 1185 einer Priesterbruderschaft in Zülpich ursprünglich hatten zukommen lassen³⁴. Es handelt sich um das Patronat der Kirche in Hoven und eine Mühle *iuxta Hoven*. Erzbischof Philipp bestätigte die Übertragung im Jahre 1190. Eberhard von Hengebach, Oheim und Erbe des Knaben, gab seine Zustimmung zu dem frommen Werk und überließ auch seinerseits *idem molendinum super altare b. marie et b. maximini in Hoven*.

Eine Urkunde, die Erzbischof Arnold I. von Köln um 1193 ausstellen ließ, gibt den Blick frei auf die Grundbesitzverhältnisse in Hoven³⁵. Dort besaß auch Gottfried von Wolkenburg ein Lehen Eberhards von Hengebach, der als Vogt des Klosters bezeichnet wird. Als Oberlehensherr gibt sich der Aussteller der Urkunde zu erkennen.

Gottfried haute sich als treuer Gefolgsmann und vielleicht auch als frommer Christ der von den Hengebachern protegierten Zülpicher Priesterbruderschaft angeschlossen. Wahrscheinlich sind Hermann von Hoven und sein Bruder Konrad, die ebenfalls als Laien der Bruderschaft angehörten, auch Lehnsleute von Hengebach.

Vor der Gründung des Nonnenklosters war also ein Teil von Hoven in weltlicher Hand, d. h. der Herren von Hengebach und ihrer Lehnsleute. Der andere Ortsteil, im wesentlichen wohl westlich der alten Römerstraße gelegen, war eine Grundherrschaft des Stiftes Münsteriefel. Ein Weistum von 1413 beschreibt die Grenze zwischen dem Besitz der beiden Klöster sehr genau³⁶.

Den grundherrlichen Verhältnissen entsprach auch die kirchliche Organisation. Die Jülicher Erkundigung von 1555 spricht von *Sanct Mar-*

³³ NRUB I n. 512; RegEbbK II n. 1331.

³⁴ NRUB I n. 526; RegEbbK II n. 1367.

³⁵ NRUB I n. 541; RegEbbK II n. 1464.

³⁶ Erkundigung über die Hofesgerichte und Latbänke im Fürstenthume Jülich. In: Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Hrsg. von THEODOR JOSEF LACOMBEFF. Bd. 3. Düsseldorf 1860, S. 300--374, hier S. 353--356.

garethen Kirspell und Houener Gericht und meint damit die Münsteriefeler Seite. Der andere Teil *wirdet gnant S. Maximinen Kirspel und Florener gericht*³⁷. Der Heimbacher Teil von Hoven stand also noch im 16. Jahrhundert in enger kirchlicher und staatlicher Bindung an Floren. Man möchte auch annehmen, daß die den Hovener Nonnen geschenkte Mühle in Floren gelegen hat; denn nur hier gibt es einen Wasserlauf, den Vlattener Bach, der sie hätte betreiben können. Aus dem Patronat der Nonnen an der Maximin-Kirche wurde dann 1525 erst eine Inkorporation. Bei den Kirchenvisitationen des Jahres 1559 stellten die Visitatoren fest:

*Hoven zu s. Maximin ist dem jungferncloster daselbst incorporirt*³⁸.

Als Eberhard von Hengebach 1218 als Konventuale in das Kloster Hoven eintrat, erließ er diesem mit Zustimmung seiner Kinder und Erben den Zins von 60 Morgen zu Floren. Eberhard hatte den Grundbesitz, den die Nonnen von ihm gekauft hatten, *a b. Petro in feodo*, d. h. sie waren ein kölnisches Lehen³⁹.

3. Schwerfen

Auch in Schwerfen waren die Herren von Hengebach Grundherren. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts werden *wyngarden zu Swerrien mit allen zubeboeren* als Annex der Burg Hengebach (= Heimbach) erwähnt⁴⁰. Für derartige Beziehungen zwischen der Stammburg des Geschlechtes und Grundbesitz in Schwerfen spricht auch die Nachricht, daß der Knappe Johannes von Heimbach 1416 einen Sühnealtar aus dem Hof *genant Torn* zu Schwerfen bepfründete⁴¹. Andere Dokumente künden von Lehensvergaben.

Eberhard von Hengebach entließ 1229 den Hof Ernich, d. h. Irnich bei Schwerfen, aus seinem Lehnsverband⁴². Das hatte vor einer Lehenskurie

³⁷ Erkundigung S. 353. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß die dem Kloster geschenkte Mühle immer in dem benachbarten Lövenich gelegen war. Dort ist sie in jüngerer Zeit als „Nonnenmühle“ nachgewiesen. In Lövenich scheint das Haus Hengebach zudem auch alten Grundbesitz gehabt zu haben. Vgl. HILFGEN, Dekanat Zülpich, S. 270--271.

³⁸ OTTO R. REDELICH, Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Bd. 2. Bonn 1915, S. 615.

³⁹ NRUB II n. 75; RegEbbK III n. 190.

⁴⁰ NRUB III n. 884.

⁴¹ ANNA-DOROTHEE VON DEN BRINCKEN, Die Sammlungen Lückger und Fahne im Stadtarchiv Köln. Köln 1965, S. 23 U 44.

⁴² NRUB II n. 163.

zu geschehen. Darum sind die als Zeugen genannten Nicolaus und Gerhard *de Sueruene* als Mannen des Hengebachers anzusehen, die von ihrem Senior mit Besitz in Schwerfen belehnt waren. Unsere Annahme wird dadurch unterbaut, daß Ritter von Schwerfen auch in anderen Diplomen im Gefolge der Hengebacher auftreten⁴³.

Die Pfarrkirche zu Schwerfen muß 1229 schon bestanden haben; denn in einer Urkunde Eberhards von Hengebach wird *tota parochia de Sueruene* als Zeuge des Rechtsgeschäftes vorgestellt⁴⁴. In den Visitationsberichten des 16. Jahrhunderts heißt es, Schwerfen habe eine Kapelle *der moderkirchen Hoven und Syntzich underboerich*, als Patron wird der hl. Dionysius genannt⁴⁵. Die Unterstellung unter zwei Mutterkirchen ist ungewöhnlich. Im Jahre 1582 wird auch nur noch von der Unterordnung zu Hoven gesprochen:

Ein capell dem closter Hoven incorporirt vor zeitten gewesen.

Offenbar hatte der Pastor des Nachbarortes Sinzenich versucht, sich die Kapelle zu unterstellen. Er konnte dabei für seine Sicht der Dinge ins Feld führen, daß alles für eine Überordnung seiner Pfarrkirche spreche. Aber schließlich hat sich die offensichtlich ältere und weniger einsichtige Bindung an Hoven wieder durchgesetzt. Es ist in diesem Zusammenhang gut, sich klarzumachen, daß die Inkorporation in ein Kloster nicht auch ein Verhältnis zwischen Mutter und Tochter begründet hat. Wenn man in Hoven beanspruchte, die Mutterkirche von Schwerfen zu sein, dann klingen hier ältere Verhältnisse auf: Schwerfen muß einmal zur Pfarre Hoven gehört haben. Auch nach der Errichtung eines eigenen Gotteshauses blieb das Dorf in gewisser Beziehung innerhalb des ursprünglichen Pfarrverbandes. Die Mutterkirche behielt noch lange bestimmte Vorrechte, so daß der anfängliche Zustand nie ganz in Vergessenheit geraten konnte. Für die Lösung unseres Problems ist die Neigung der kirchlichen Organisation, die Tradition zu wahren, von großer Bedeutung.

4. Oberelvenich

Frühe Nachrichten über die Besitzgeschichte haben wir nur für Niederelvenich, den nördlichen der beiden am Rothbach gelegenen Orte,

⁴³ RegEbbK II n. 457, 850: In beiden Urkunden kommen Herren von Hengebach vor. Unter den Zeugen ist auch der erwiesenermaßen zu den Dienstleuten von Hengebach gehörende Gottfried von Wolkenburg sowie Folkolt und Gottfried *de Sueruene*.

⁴⁴ NRUB II n. 162.

⁴⁵ Redlich, Kirchenpolitik II, S. 633–635.

die mit *alwinich* unserer Notiz gemeint sein können. Im Jahre 855 beschenkte Kaiser Lothar mit dem Dorf in Ripuarien, das *albiniacum* heißt⁴⁶, das Kloster Prüm. Die Mönche gaben die Villikation schon 866 als „Prekarie“ an die vornehme Dame Hiedilda und 880 an deren Sohn Rodulf⁴⁷. Als Teil der benachbarten Domäne Wichterich ist der Ort noch in den Weistümern des 15. Jahrhunderts ausgewiesen⁴⁸. Sie geben auch zu erkennen, daß die Burg Bollheim, der machtpolitische Mittelpunkt der späteren Unterherrschaft dieses Namens, *upp grunde ligge eins abts von Prume und sin vri leen is*. Sie müsse von ihrem Inhaber beim Schultheißen von Wichterich zu Lehen empfangen werden. Anders sehen die Dinge zu Oberelvenich aus.

Hier setzen die besitzgeschichtlichen Nachrichten erst verhältnismäßig spät ein und sind überdies nicht ganz leicht zu deuten⁴⁹. Auch Oberelvenich geriet zu Anfang des 15. Jahrhunderts in die Hände der Herren von Bollheim. Es blieb aber die Erinnerung lebendig, daß hier einstens die Herren von Vorst geherrscht hatten⁵⁰. Ein Protokoll der Schöffen von Oberelvenich aus dem Jahre 1356 hat auch festgehalten, daß Herr Engelbert von Vorst aus den Gütern, die er und seine Eltern lange Zeit genützt und besessen hatten, eine Kornpacht für den die Kirche bedienenden Geistlichen ausgesetzt habe⁵¹. Er erweiterte das Gotteshaus auch baulich und stiftete den Marienaltar. Er war der Vater oder ein älterer Verwandter des Ritters Johann von Vorst, über dessen Erbschaft sich 1387 ein jüngerer Johann von Vorst und seine Geschwister mit einiger Mühe einigten⁵². Haus, Hof, Erbe und Gut zu Elvenich, worunter sich ausweislich einer Urkunde von 1406 auch eine Mühle und Weingärten befanden, wurden 1419 an den Burgherrn von Bollheim verkauft⁵³.

Die Herren von Vorst waren mit ihren Gütern in Oberelvenich von einem Dynasten belehnt, der uns auch den Weg weisen sollte zu den

⁴⁶ D Lo I 139; MRUB I n. 91.

⁴⁷ MRUB I n. 105 u. 118; vgl. KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 351.

⁴⁸ JACOB GRIMM, Weistümer. T. 2. Mithrs. v. ERNST DRONKE und HEINRICH BEYER. 2. Aufl. Darmstadt 1957, S. 725–730.

⁴⁹ PETER SIMONS, Geschichte der Jülich'schen Unterherrschaft Bollheim, umfassend die Orte Ober-Elvenich, Frauenberg, Rövenich und Lüssem. Euskirchen 1907, hat etliche wichtige Quellen veröffentlicht, wenn auch nicht immer richtig interpretiert.

⁵⁰ SIMONS, Bollheim, S. 25–26.

⁵¹ SIMONS, Bollheim, S. 161–168. Warum HEUSGEN, Dekanat Zülpiich, S. 371 die Urkunde als „verdächtig“ bezeichnet, wird nicht klar. Es handelt sich um ein im Klosterarchiv von Hoven überliefertes Original, von dem die Siegel abgefallen sind.

⁵² HANS FRICK und THERESIA ZIMMER, Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr. Bd. I. Bonn 1966, n. 574.

⁵³ FRICK und ZIMMER, Landskron I n. 713 u. 756; SIMONS, Bollheim, S. 24–25.

Grundherren der Vorzeit. Während die Herren von Vorst 1323 im benachbarten Lüssem Lehnsträger der Grafen von Jülich waren, war in Oberelvenich der Herr von Blankenheim spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Senior und Gerichtsherr⁵⁴. Leider fehlen alle Vorarbeiten für eine Klärung, wie die Blankenheimer an diesen für sie verhältnismäßig abgelegenen Besitz gekommen sind. Wir müssen uns darum mit einem Hinweis begnügen, der allenfalls die Richtung angibt, in der man nachzuforschen hat.

Die Herren von Blankenheim sind im frühen 14. Jahrhundert über ihre Konkurrenten auf der nahen Burg Dollendorf siegreich gewesen⁵⁵. Diese aber besaßen als Nachfahren der Hengebachschen Nebenlinie die Herrschaft Gladbach bei Düren. Es erscheint als durchaus glaubhaft, daß die Herren von Blankenheim in Oberelvenich an die Stelle der Dollendorfer getreten sind, die ihrerseits von den Herren von Hengebach abstammten. Wir stoßen demnach auch hier wenigstens auf Spuren derselben Grundherren, die uns schon bei der bisherigen Untersuchung mit schöner Regelmäßigkeit begegnet sind.

Glücklicherweise sind die kirchlichen Verhältnisse derart, daß sie eine hypothetische Erklärung völlig entbehren können. Im Jahre 1570 machte Franz von Hompesch als Herr von Bollheim eine Eingabe an das Reichskammergericht und berichtete da folgendes:

Es yst dem pastoiern zu Ober Elvenich woll kundigh, wie auch bei den nachpauen daeselbst unverhalten, das Ober Elvenich vorzeiten eine schlechte capell gewesen, hait gehoirt bei das kloster und kirch zu Hoven und hait das kloster auch noch heutigs tags die kirchengiff daeselbst zu Ober Elvenich, jedoch von den inbaberem des hauß Bolhaims folgentz außbaldt erhalten worden, das es nu ein tauiff hait, sunst yst der alter kirchen gangk zu Hoven gewesen, sei auch noch bei menschen gedennen, do der sendt ym fürstenthumb Guilich und sonst preuchlich, der prauch gewesen, das vier von den eltesten von Elvenich zu Hoven zu erscheinen pflegen und aldabe den sent helffen besitzten und zu communiciren⁵⁶.

Diese Nachricht verdient, so ausführlich zitiert zu werden, weil sie deutlich macht, daß die kirchlichen Beziehungen zwischen Hoven und Oberelvenich sich nicht auf die Inkorporation der Pfarrkirche in das Klo-

⁵⁴ SIMONS, Bollheim, S. 25, 70 ff. 167.

⁵⁵ Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 3: Nordrhein-Westfalen. 2. Aufl. Stuttgart 1970, S. 82; VON MIRBACH, Territorialgeschichte I, S. 11–12 (Unterrherrschaft Gladbach).

⁵⁶ SIMONS, Bollheim, S. 161.

ster beschränkten⁵⁷. Die Pfarrkinder von Oberelvenich mußten vorzeiten, wenn sie die Sakramente empfangen wollten, nach Hoven zur Mutterkirche pilgern, wo auch der Send abgehalten wurde. Das war im allgemeinen immer dann der Fall, wenn innerhalb einer Urpfarre weitere Kirchen gegründet wurden, um die Gläubigen besser zu betreuen und ihnen den Besuch der Sonntagsmesse und das Anhören der Predigt zu erleichtern. Der Sakramentenempfang jedoch blieb zunächst der ursprünglichen Kirche vorbehalten⁵⁸. Die Beziehungen zu Hoven erhalten durch den Umstand zusätzliches Gewicht, daß im benachbarten Nennenich, auf halbem Wege nach Hoven, eine alte Pfarrkirche, Filiale von St. Peter in Zülpich, bestand⁵⁹. Wenn unter diesen Umständen von den Pfarrkindern der weitere Weg nach Hoven verlangt wurde, dann waren die rechtlichen Bindungen an die Mutterkirche Hoven von großem Gewicht und hohem Alter. Zurückverfolgen lassen sie sich in den schriftlichen Quellen bis zum Jahre 1356, als die Schöffen des Dorfes folgendermaßen firmierten:

Wir schuldest ind scheffen des gerichtz van Oereelvenych, in Hovener kyrspell gelegen⁶⁰.

Gegründet wurde die dem hl. Matthias geweihte Kapelle im Jahre 1291 von einer Mechtild von Schwertscheiden, über die sonst nichts festzustellen ist⁶¹.

5. Paffendorf

Im Hochmittelalter war Paffendorf eines der organisatorischen Zentren der Grundherrschaft, die das Stift Essen an der Erft besaß⁶². Ihm waren 64 Unterhöfe zugeordnet, von denen 36 am Ort selbst und 28 weitere in der näheren Umgebung lagen. In der Versorgung der Stiftsdamen nahm der Hof eine wichtige Rolle ein. Er lieferte jährlich 144 Malter Weizen, 72 Malter Gerste und 35 Malter Hafer sowie einige Mark Geldzinsen. Das Erbschultheißennam lag während des 13. Jahrhunderts in den

⁵⁷ Die Visitatoren stellten 1550 fest: ... Die frau zu Hoven ist collatrix und dem cloister incorporirt, die Kirche nämlich. Vgl. REDER II, Kirchenpolitik II, S. 829.

⁵⁸ HANS ERICH FINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Die katholische Kirche. 3. Aufl. Weimar 1955, S. 355–366.

⁵⁹ HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 294; FLINK, Städteatlas V, n. IV 4.

⁶⁰ SIMONS, Bollheim, S. 162.

⁶¹ SIMONS, Bollheim, S. 164.

⁶² HEIMUT WIEGEL, Die Grundherrschaft des Frauenstiftes Essen. Essen 1960, S. 34–41; SEVERIN CORSTEN, Grundherrschaft und Lehnswesen an der Erft im Hochmittelalter. Bergheim (Erft) 1974, S. 17–19; PEERY, Paffendorfer Zehntstreit, S. 14–35.

Händen der Herren von Reifferscheid. Wir hören davon, daß Johann von Reifferscheid 1287 auf dieses offensichtlich sehr einträgliche Amt verzichten mußte. Das ist die früheste einwandfrei datierte Nachricht, die von der Rolle Paffendorfs in der Essener Erftgrundherrschaft spricht.

Andere Teile des umfangreichen Grundbesitzes des Stiftes an der Erft sind dagegen viel früher nachgewiesen. Am 4. Juni 898 beschenkte König Zwentibold die Stiftsdamen mit zahlreichen Gütern⁶³. Darunter befinden sich an der Erft *in pago cuzzugenuue*, d. i. im Kützgau, die Orte Kirdorf, Zieverich, Manheim, Desdorf und die später wüst gewordene Siedlung Kutzde.

Es muß auffallen, daß der spätere Oberhof Paffendorf in diesem Diplom nicht erwähnt wird. Helmut Weigel hat wegen des Pankratius-Patroziniums der Paffendorfer Kirche die Vermutung geäußert, dieser Teil der Essener Erftgrundherrschaft sei erst später erworben worden. Dagegen hat Manfred Petry sich nicht mit der Vorstellung anfreunden können, „daß der später in Paffendorf nachweisbare umfangreiche Besitz erst im 11. Jahrhundert oder gar noch später geschenkt oder auf andere Art erworben worden ist“⁶⁴.

Wie will man dann aber erklären, daß Paffendorf und Glesch eine von den anderen Teilen der Essener Grundherrschaft im Kützgau deutlich abweichende staatliche Entwicklung genommen haben? Ein Großteil der Besitzungen des Stiftes lag im Gericht in der Lohe, das 1314 an den Grafen von Jülich verpfändet wurde und aus der Saynschen Erbschaft stammte. Alle in dem Zwentibold-Diplom als im Kützgau gelegenen Ortschaften rechneten später auch zum Gericht in der Lohe, das seinerseits einen Sprengel des Amtes Bergheim bildete⁶⁵. Paffendorf hingegen ging als Vogtei seit wahrscheinlich 1195 vom Pfalzgrafen zu Lehen. Zusammen mit dem benachbarten Glesch lag der Hauptort der Essener Grund-

⁶³ D Zwent 22; NRUB I n. 81; vgl. THEODOR SCHIEFFER, Die lothringische Kanzlei um 900. Köln, Graz 1958, S. 76–83 u. Tafel VII. Für die Ortsnamen ist heranzuziehen: RUDOLF SCHNEIDERHUB, Ortsnamen aus den Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes. Beiträge zu ihrer Identifizierung und ihrer namenkundlich-sprachgeschichtlichen Auswertung. In: Beiträge zur Namensforschung 9, 1958, S. 217–285, hier S. 250–251.

⁶⁴ WEIGEL, Grundherrschaft S. 34; PETRY, Paffendorfer Zehntstreit S. 17 in Auseinandersetzung mit SEVERIN CORSTEN, Fernbesitz der Trierer Abtei S. Maximin an der Erft. Zur älteren Geschichte von Paffendorf. In: Kerpenener Heimatblätter 8, 1970, S. 488–496.

⁶⁵ NRUB III n. 134; RegEbbk IV n. 831; vgl. VON MIRBACH, Territorialgeschichte I, S. 20 und DITTER KASENER, Die Territorialgeschichte der Grafen von Kleve. Düsseldorf 1972, S. 35–37.

herrschaft an der Erft als besonderer Gerichtsbezirk im Amt Kaster⁶⁶. Warum gelang es dem Pfalzgrafen offenbar nicht, Vogteirechte über alle Teile der Erftgrundherrschaft zu erlangen, wenn sie um 900 schon in dem späteren Umfang zusammengehörten? Ist nicht die Vogtei über eine kirchliche Grundherrschaft die Grundlage für manchen staatlichen Bezirk des ausgehenden Mittelalters gewesen? Verlangt nicht die Sonderentwicklung des in späterer Zeit wichtigsten Teiles der Erftgrundherrschaft von Essen eine einleuchtende Erklärung? Muß man nicht aus der Tatsache, daß eine kirchliche Domäne auf engem Raum zwei Vögte hatte, auf eine ursprüngliche Zweiteilung der Grundherren schließen?

Das Argumentum e silentio ist — das sei gerne zugegeben — mit großer Vorsicht zu handhaben. Hier aber scheint es erlaubt zu sein, da dem Schweigen hier (d. h. im Zwentibold-Diplom) ein Reden da (nämlich in der Notiz von St. Maximin) entspricht. Es heißt die Vorsicht auf eine groteske Spitze treiben, wenn man der Trierer Nachricht nur wegen ihres etwas prekären Überlieferungscharakters jeden Wert abspricht, obwohl keine zwingenden Gründe dagegen sprechen. Nach einem Register aus der Mitte des 14. Jahrhunderts waren damals alle Essener Orte im Kützgau der Pankratiuskirche in Paffendorf zugeordnet, Manheim ausgenommen⁶⁷. Ist das nur als das Ergebnis einer späteren organisatorischen Maßnahme anzusehen? Man kann diese Möglichkeit nicht ganz von der Hand weisen, obwohl es nicht gerade gut in unser Konzept paßt; denn wir gingen doch bisher davon aus, daß gerade in den kirchlichen Verhältnissen sehr alte Zustände erhalten blieben. Es ist aber doch wohl wahrscheinlicher, daß die kirchliche Organisation auf die Karolingerzeit zurückgeht, als der Kützgau ein Krongutkomplex war, der kirchlich ebenso wie grundherrlich geschlossen in einer Hand war⁶⁸.

⁶⁶ VON MIRBACH, Territorialgeschichte I, S. 17; HEINRICH SCHWAGER, Kaster als jülicher Amt. In: HERMANN HINZ u. a., Kaster. Beiträge zur Geschichte von Burg, Stadt und Amt Kaster. Bedburg-Erf 1964, S. 35–65, hier S. 45. Dieses von mir bereits seinerzeit vorgebrachte Argument (CORSTEN, Fernbesitz, S. 488–489) wurde von PETRY, Paffendorfer Zehntstreit, nicht beachtet.

⁶⁷ WILHELM FABRICIUS, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bd. 5, 1: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation. Bonn 1909, S. 50–51.

⁶⁸ WOLFGANG METZ, Das karolingische Reichsgut. Berlin 1960, S. 164–171; vgl. SEVERIN CORSTEN, Flammersheim und Kirchheim. Über die Pfarrorganisation rheinischer Krongutbezirke. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 174, 1972, S. 7–30, hier S. 19–20.

6. Ergebnisse

Unsere Untersuchung der besitzgeschichtlichen Verhältnisse an den in der Notiz von St. Maximin erwähnten Orten hat folgendes ergeben. In Ülpenich, Hoven, Floren und Schwerfen waren im Hochmittelalter die Herren von Hengebach Grundherren. Die urkundlichen Nachrichten sprechen zwar immer nur von verhältnismäßig kleinen Teilen der Grundherrschaft (1 Mansus, ein paar Joch u. ä.). Aber man muß sich stets vor Augen halten, daß auf das Wohl ihrer Familie bedachte Grundherren auch als fromme Donatoren sparsam waren, also wenig verschenkten und das meiste behielten. Manches war auch an Dienstmannen zu Lehen ausgegeben. Hengebacher Ministeriale sind seit dem 12. Jahrhundert in Ülpenich, Hoven und Schwerfen nachweisbar. Sie geben zu erkennen, daß die Herren der Burg Hengebach an diesen Orten umfangreichen Grundbesitz ihr eigen nannten. Wenn für das Jahr 1185 vom Patronat der Hengebacher über die Kirche zu Hoven die Rede ist, läßt das auf alte eigenkirchliche Rechte des Geschlechtes schließen. Auch das setzt eine starke grundherrliche Stellung voraus.

In Oberelvenich liegen die besitzgeschichtlichen Verhältnisse nicht so deutlich zutage. Grundherren des niederen Adels sind erst seit dem 14. Jahrhundert sicher festzustellen. Die Herren von Blankenheim als hochadelige Lehnsherren fallen aus dem Rahmen der sonstigen Feststellungen. Es ist aber zumindest nicht unwahrscheinlich, daß als ursprüngliche Grundherren die Herren von Gladbach anzusehen sind, die ihrerseits als eine Nebenlinie der von Hengebach gesichert sind. Auch in Oberelvenich kann man — wenn auch mit einigen Vorbehalten — davon sprechen, daß hier einmal die Hengebacher begütert gewesen sind. Paffendorf liegt nicht nur weit von den übrigen Orten entfernt, hier weichen auch die Besitzverhältnisse des Hochmittelalters von den bisher vorgestellten deutlich ab. Seit Ende des 12. Jahrhunderts sind die Pfalzgrafen als Lehnsherren zu greifen, die ihre Vogtei über den Besitz des Stiftes Essen den Grafen von Jülich überlassen haben. Aus dieser Vogtei, die sich nur auf einen Teil der Essener Erftgrundherrschaft bezog, kann mit einiger Sicherheit auf alte Besitzverhältnisse geschlossen werden. Bekanntlich behielten sich die meisten Adeligen, die eine Kirche beschenkten, die Vogteirechte über das vergebene Gut vor. Lehen zu Paffendorf und Glesch sind außerdem als sogenannte „Kanzleihen“ des Herzogtums Jülich verbürgt⁶⁹.

⁶⁹ FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, Landes- und Gerichtsarchive von Jülich-Berg, Kleve-Mark, Moers und Geldern. Bestandsübersichten. Siegburg, 1957, S. 65 und SCHLAGER, Kaster, S. 65. Über Kanzleihen siehe CARL LINWERTS, Die Mannkammern des Herzogtums Jülich. Bonn u. Leipzig 1923, S. 27—30.

Die Orte in der Zülpicher Börde, die der Mönch von St. Maximin aufs Pergament schrieb, sind aber nicht nur in jüngerer Zeit durch *einen* Grundherren miteinander verbunden, sie haben auch kirchlich eine Einheit gebildet. Bis an die Schwelle der Neuzeit hielt sich das Wissen um diese Zusammengehörigkeit. Hoven war Mutterkirche von Schwerfen und Oberelvenich; Floren, wo es nie eine Kirche gegeben hat⁷⁰, gehörte stets zum Sprengel von Hoven. Für Ülpenich ist eine alte Abhängigkeit von der Mutterkirche Hoven in den Quellen nicht mehr zu greifen. Wie es scheint, sind dafür die Mönche von Siegburg verantwortlich, die hier eine Kirche gründeten und sie ihrer Propstei in Zülpich unterstellten. Ihnen ist auch zuzutrauen, daß sie den Sprengel der Neugründung aus den alten Bindungen herauszulösen in stande waren.

Daß Paffendorf auch in dieser Hinsicht aus dem Rahmen fällt, nimmt nicht wunder. Eine Zugehörigkeit zur Urfarre Hoven wäre völlig unvorstellbar; da unter den damaligen Verkehrsverhältnissen niemandem ein Kirchweg von mehr als 40 km zugemutet werden konnte. Petry hat, weil Paffendorf so weit von den übrigen Orten entfernt lag, eine Zusammengehörigkeit überhaupt angezweifelt. „Die Identifizierung von Paphenthor mit Paffendorf an der Erft setzt sich endlich sehr gewaltsam über die Tatsache hinweg, daß dieser Ort als einziger aus dem in der Notiz beschriebenen, lokal begrenzten Rahmen herausfällt, gleichwohl aber Pertinenz des Zentrums Zülpich/Ülpenich oder Hoven sein soll⁷¹.“ Nun, wer sich mit der Geschichte der mittelalterlichen Grundherrschaft etwas näher vertraut gemacht hat, der weiß, daß derartiges gar nicht so ungewöhnlich war. Was blieb einem Grundherren denn anderes übrig, als sehr weit entfernten Streubesitz organisatorisch an den nächstgelegenen Komplex anzuschließen. Ein Kloster wird eine milde Stiftung nicht deswegen abgelehnt haben, weil sie ungünstig zur übrigen Grundherrschaft lag; wohl kam es häufig vor, daß man sich bei günstiger Gelegenheit (durch Tausch oder Verkauf) wieder von ihr trennte. Auch das Prümer Urbar bringt Beispiele dafür, daß verhältnismäßig weit entfernter Besitz mit einem schon bestehenden Kern zusammengeschlossen wurde. Zum Besitz des Klosters in Baal (nördlich von Linnich) gehörten Ellen (Entfernung Luftlinie etwa 17 km) und Oppendorf (Entfernung Luftlinie rund 14 km)⁷². Zum Hof der Abtei St. Pantaleon in Obbicht a. d. Maas gehörten

⁷⁰ Es handelt sich um eine wohl erst in jüngerer Zeit begründete Kapelle, die als Argument für unser Thema wenig tauglich ist. Vgl. oben Fußnote 10. Die falsche Akzentuierung schon bei EUGEN EWIG, Das Bistum Köln im Frühmittelalter. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 155/156, 1954, S. 205—243, hier S. 212: „Pfarrkirche“ Floren.

⁷¹ PETRY, Paffendorfer Zehntstreit, S. 15.

⁷² MRÜB I n. 135 S. 184; vgl. die Karte bei KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, S. 227.

nicht nur Besitzungen zu Boorse und Elsloo, die etwa 10 bis 13 km Luftlinie entfernt lagen⁷³. Eine in der näheren Umgebung des Hauptortes nicht auszumachende Ortschaft „Wido“ ist vielleicht mit Wido (westl. Tongeren) identisch, was auch bedeuten würde, daß dieser Außenbesitz um die 40 km vom Verwaltungsmittelpunkt entfernt lag. Zugegeben, daß derartige Entfernungen nicht die Regel waren, aber sie kamen vor. Es besteht daher kein Grund zu bezweifeln, daß Paffendorf organisatorisch dem Güterkomplex bei Zülpich angegliedert war.

Aus den Besitzverhältnissen und der kirchlichen Organisation des Hochmittelalters wird also die Existenz eines Güterkomplexes deutlich, wie er auch in der Notiz aus St. Maximin vorgestellt wird. Es handelt sich nicht um eine geschlossene Domäne, deren Gesamtfläche in einer Hand war. Die Orte, die als zusammengehörig anzusehen sind, lagen zwar bis auf Paffendorf nahe beieinander, zwischen ihnen gibt es jedoch Eigen anderer Grundherren.

Es wäre reizvoll, bei diesen Orten sozusagen die Gegenprobe zu machen und aus den Zuständen der jüngeren Zeit den Beweis zu führen, daß sie in andere grundherrliche Zusammenhänge gehört haben. Aber das ist wegen der Lückenhaftigkeit der Quellen und der fehlenden ortsgeschichtlichen Aufarbeitung ein schwieriges Geschäft, das umfangreiche Nachforschungen erfordert. Es wäre wohl auch zu viel verlangt, daß an den Ortschaften, die mit denen der Trierer Notiz im Gemeindegelände liegen, für die Herren von Hengebach ein nahtloser negativer Nachweis geführt werden könnte. Warum sollten nicht die Herren der nahegelegenen Burg, die im Zülpicher Raum einst eine bedeutende Rolle gespielt haben, nicht auch an anderen Orten als denen, die uns hier beschäftigt haben, Grundherren gewesen sein? Man müßte sich vielmehr wundern, wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte. Dagegen sind die kirchlichen Verhältnisse um so eindeutiger. Wenn die Pfarre Hoven keinen geschlossenen Sprengel bildete, sondern durch „Enklaven“, die anderen Mutterkirchen zugeordnet waren, auseinandergerissen wurde, dann wird man daraus schließen dürfen, daß in der Zeit vor der Jahrtausendwende hier andere Eigenkirchen- bzw. Grundherren zu sagen hatten.

Daß Ülpenich in dieser Hinsicht aus dem Rahmen fällt, ist zwar ein Schönheitsfehler. Aber unsere Beweisführung verdiente eher unser Mißtrauen, wenn alles zu glatt aufginge. Die Notiz aus St. Maximin nennt Ülpenich einen *locus principalis*. Derselbe Ausdruck begegnet in der frühen Stauferzeit für die Gerichtsstätte des Grafen von Are, wo ein Allod

⁷³ SEVERIN CORSTEN, Das Kloster St. Pantaleon als Grundherr an der Maas. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 179, 1977, S. 221–231.

aufgelassen wurde: *in loco principali comitatus comitis de Are qui vulgo dicitur Kagum*⁷⁴. Wir brauchen hier nicht in die Diskussion einzugreifen, ob dieser Gerichtsort in Geln oder in Geich zu suchen ist⁷⁵. Wir stellen nur fest, daß der Terminus *locus principalis* einen Ort bezeichnet, der als Mittelpunkt eines Sprengels, im Falle von *Kagum* eines Gerichtsbezirks, anzusehen ist. Im Rahmen einer kirchlichen Grundherrschaft hat diese Funktion der Oberhof, dem eine Reihe von Villikationen unterstellt sind.

An den Oberhof waren die Gefälle abzuführen, hier dürfte auch das Hofesgericht getagt haben. Hier sollte man eigentlich auch die Eigenkirche erwarten. Es sieht aber nicht so aus, als habe die dem Kölner Bischof Kunibert geweihte Kirche von Ülpenich diese Rolle einmal gespielt. Die späteren Zustände verweisen vielmehr überdeutlich auf Hoven. Hatte das einen Grund?

Ob der Ortsname von den *Matronae Aufaniae* abzuleiten ist, wird mit Recht bezweifelt⁷⁶. Weihesteine für diese Göttinnen sind zwar im Erfolgebiet weit verbreitet gewesen. Der Mittelpunkt des Kultes scheint in Nettersheim gelegen zu haben⁷⁷. In Hoven jedoch fehlt es an Zeugnissen für diesen Kult. Dagegen sind hier Weihesteine für die *Matronae Saichamiae* gefunden worden; ein anderes Denkmal kündigt von der Errichtung eines Tempels der *Dea Sunucalis*⁷⁸. Es ist bekannt, daß auch nach der Christianisierung der Gebiete links des Rheines die Landbevölkerung zäh an den alten Kulte festgehalten hat. Die christlichen Missionare sahen sich genötigt, die Heidengötter sozusagen zu taufen, so daß beispielsweise aus der Mutterdreiheit „Drei Jufferen“, „Drei Marien“ u. ä. wurden, die man guten Gewissens weiterhin verehren durfte⁷⁹. Man verstand es auch, an der heidnischen Religiosität anzuknüpfen, indem man an die Stelle der den Göttern geweihten Heiligtümer christliche Gotteshäuser errichtete.

⁷⁴ WILHELM GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Bd. 1. Coblenz 1822, n. 139. Vgl. HERMANN AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach nieder-rheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Nachdr. Bonn 1961, S. 72–73.

⁷⁵ WERNER GUGAT, Jülich und die Kölner Wildbannbezirke im Osning. Ein Beitrag zur Wildbannforschung im Eifelraum. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 26, 1961, S. 286–296.

⁷⁶ HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 149–150; für gesichert hält GERHARD MURKINS, Die Ortsnamen des Kreises Euskirchen. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte des Kreises. Euskirchen 1958, S. 63–64 diese Ableitung.

⁷⁷ JOHANN LEO WEISGERBER, Die Namen der Ubier. Köln u. Opladen 1968, S. 30, 36, 44, 46–47, 50–53.

⁷⁸ WEISGERBER, Namen, S. 27.

⁷⁹ HERMANN SCHMIDT, Die Zeit der Römerherrschaft am Rhein. In: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Textbd. 1. Düsseldorf 1962, S. 7–92, hier S. 62–63.

Diese Praxis ist vielfach belegt⁸⁰. Daß ein kirchlicher Grundherr den Standort für eine Eigenkirche unter derartigen Rücksichten wählte, wird man gerne glauben. Es spricht darum manches dafür, daß die Kirche in Hoven für den ganzen Güterkomplex, den wir aus der Notiz von St. Maximin kennen, einmal zuständig gewesen ist und daß sie aus missionarischen Gründen nicht am Orte des Oberhofes errichtet worden ist.

Wir meinen also sagen zu dürfen, daß es zur ausgehenden Karolingerzeit im Vorland der Eifel eine kirchliche Grundherrschaft gegeben hat, deren Haupthof in Ülpenich und deren Eigenkirche zu Hoven gelegen hat. Dem Komplex war Besitz in Paffendorf als Exklave angegliedert.

IV. Der ursprüngliche Patron der Kirche in Hoven

Daß die von uns ermittelte Grundherrschaft der Abtei St. Maximin in Trier gehörte, ist wegen der Überlieferung der fraglichen Notiz in einem Kodex dieses Klosters zwar wahrscheinlich, aber es muß nicht so sein. Man kann die Möglichkeit nicht völlig von der Hand weisen, daß der Schreiber, als er seine Übungen anfertigte, eine fremde Vorlage verwendete. Es ist zwar einigermaßen mühsam, Gründe dafür anzuführen; aber eine zusätzliche Bestätigung ist doch sehr willkommen. In dieser Hinsicht ist das Patrozinium der Kirche in Hoven von großer Bedeutung. Ist es nicht ein unmißverständliches Zeichen dafür, daß die Pfarre Hoven enge Bindungen zu der Trierer Abtei gehabt hat, wenn der hl. Maximin Pfarrpatron war? In der Beweisführung von Jungandreas spielen daher die „zwei Maximinkirchen in nächster Nähe von Zülpich, die als solche vielleicht nur zufällig verhältnismäßig spät bezeugt sein dürften“, nämlich die Pfarrkirche zu Hoven mit der Kapelle in Floren, eine wichtige Rolle⁸¹. Dagegen hat jedoch U. Lewald in einem kurzen Nachtrag zu den Ausführungen von Jungandreas gemeint: „Da das älteste Patrozinium in Hoven das Marienpatrozinium war, und die Kirche in Floren erst eine Kapelle aus jüngerer Zeit ist, wird man das Maximinpatrozinium an beiden Orten möglicherweise auch nicht für alt halten dürfen“⁸². Man müsse doch wohl Heusgen folgen, der die Ansicht vertritt, die Hovener Nonnen hätten den Trierer Heiligen aus St. Thomas an der Kyll, dem im

⁸⁰ WILHELM NEUSS und FRIEDRICH WILHELM OFDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Köln 1964, S. 120–121 mit Hinweis auf die Site, heidnische Götterbilder in die Fundamente christlicher Gotteshäuser zu vermauern, was für die in Hoven gefundenen Denkmäler teilweise zutrifft: WEISGERBER, Namen, S. 27.

⁸¹ JUNGANDREAS, Ältere Belege, S. 149.

⁸² JUNGANDREAS, Ältere Belege, S. 150.

Bistum Trier gelegenen Mutterkloster, mit in die Zülpicher Gegend gebracht. Ähnlich äußern sich auch Wisplinghoff und Petry⁸³. Wir kommen deshalb um eine Prüfung der Frage nicht herum, ob St. Maximin in Hoven sozusagen bodenständig war oder erst zur Stauferzeit von den Nonnen importiert wurde.

Urkundliche Belege für das Patrozinium des Hovener Gotteshauses haben wir nur für die Zeit nach der Klostergründung, sie setzen aber alsbald ein. Im Diplom Philipps von Heinsberg aus dem Jahre 1190 ist vom Altar *b. marie et b. maximini in Hoven* die Rede, ein fast gleichlautender Beleg ist etwa ein Jahrzehnt jünger⁸⁴. Derselben Zeit gehören etliche Kölner Schreinsentragungen an, die verschenkte Häuser betreffen. Das beschenkte Kloster wird hier regelmäßig nur als „Marienkirche“ bezeichnet⁸⁵. Andererseits ist in der Jülicher Erkundigung von 1555 bei der Erörterung der kirchlichen und gerichtlichen Sprengel nur von *S. Maximinen Kirspel* zu lesen, davon war schon die Rede. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bürgerte sich als Name des Klosters „Marienborn“ ein⁸⁶.

Da aus mehreren Gründen kein Zweifel daran besteht, daß die Zisterzienserinnen die Pfarrkirche in Hoven für ihren Gottesdienst übernahmen⁸⁷, dürfte das ursprüngliche Patrozinium in der Doppelbezeichnung weiterleben. Welches ist nun aber ursprünglich? Heusgen meint, weil die Schreinsbücher nur von einem Marienkloster sprechen, sei die Gottesmutter als die vorgefundene Schutzpatronin anzusehen. Man kann aber auch andersherum argumentieren und sagen, daß die Kölner Quellen es nur mit der Schwesterngemeinschaft zu tun hatten und daß diese offensichtlich die Mutter Gottes als ihre bevorzugte Patronin betrachteten; denn der Schreinschreiber machte seine Eintragungen anhand der Angaben der Schenker und des beschenkten Klosters. Der bevorzugte Patron muß aber keineswegs auch der ursprüngliche sein!

Es scheint zunächst, als könne das Problem nicht überzeugend gelöst werden. Richtet man jedoch den Blick von der Zisterzienserinnengemeinschaft Hoven auf den ganzen Orden, dann ist die Lösung schnell gefunden. Der Zisterzienserorden übernahm von seinem Stifter, dem hl. Bern-

⁸³ WISPLINGHOFF, Untersuchungen, S. 67; PETRY, Paffendorfer Zehntstreit, S. 15.

⁸⁴ NRUB I n. 526 u. 570.

⁸⁵ HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 152 unter Berufung auf ROBERT HOENIGER, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Köln 1884–95.

⁸⁶ HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 150.

⁸⁷ Im Kern der Anlage findet sich ein Kirchenbau des späten 11. Jahrhunderts: RUCHSCHMIDTZ-EHMKE, Rheinland. Darmstadt 1967, S. 668. Das neu begründete Nonnenkloster erhielt, wie bereits gesagt, das Patronat der Pfarrkirche übertragen.

hard von Clairvaux, eine glühende Marienverehrung⁸⁸. Diese fand auf mannigfache Weise ihren Ausdruck, u. a. in einer uns heute befremdenden Form: Eine bevorzugte Darstellung in der Kunst des Ordens fand die „Lactatio“, d. h. die Tröstung des vor einer Marienstatue betenden Ordensstifters durch einige Tropfen „Liebfrauenmilch“ (im wörtlichen Sinne). Der Welt gegenüber bekannten sich die Zisterzienser zu Maria, indem sie ihre Gotteshäuser sämtlich der Gottesmutter weihten und das Fest der Kirchweihe am Fest Mariä Himmelfahrt feierten⁸⁹. Das gilt nicht für die Frauenklöster des Ordens, die mitunter ältere Patrozinien übernahmen, in diesem Falle aber stets Maria dem ursprünglichen Patron zugesellten. Aber auch die Nonnen bevorzugten die Mutter Gottes als erste Patronin, wie das vor kurzem veröffentlichte Verzeichnis der Frauenabteien in Mitteleuropa⁹⁰ uns belehrt. Marienklöster waren u. a. die in Blatzheim, Bürvenich, Dalheim bei Heinsberg, Frauenkron bei Schleiden, Fürstenberg, Gnadental bei Neuss, Graefental bei Kleve, Herchen a. d. Sieg und Zissendorf a. d. Sieg.

Kann es unter diesen Umständen noch einen Zweifel daran geben, welchen Patron die Zisterzienserinnen nach Hoven gebracht haben? Muß nicht angesichts dessen, was wir über die Frömmigkeit des Ordens wissen, die Vorstellung, die Nonnen hätten sich besonders der Verehrung eines spätantiken Trierer Bischofs geweiht, geradezu absurd erscheinen. Nein, sie fanden diesen Heiligen vor und konnten ihn bei der Landbevölkerung nicht in Vergessenheit bringen, wie die Bezeichnungen für die Pfarre durch die Jahrhunderte hin beweisen.

Wir haben also gar keinen Anlaß zu glauben, der Zufall habe wieder einmal sein Spiel getrieben und eine Kirche, deren Standort in einem karolingischen Kodex von St. Maximin überliefert ist, zur Stauerzeit noch nachträglich mit dem Trierer Bischof in Beziehung gebracht. Nein, das Maximinpatrozinium der Pfarrkirche Hoven, deren Sprengel die meisten der Orte des Trierer Kodex umfaßte, ist der entscheidende Beweis dafür, daß der von uns untersuchte grundherrliche Komplex einst der Abtei gehört hat.

⁸⁸ NORBERT MUSSBACHER, Die Marienverehrung der Cistercienser. In: Die Cistercienser. Geschichte, Geist, Kunst. Hrsg. von AMBROSIVS SCHNEIDER u. a. Köln 1974, S. 165–181.

⁸⁹ ANSHAM DIAMER und ERNST COESFEL, Die mittelalterlichen Frauenabteien in Frankreich und den heutigen Benelux-Ländern. DOROTHEA WIENAND-CUSTODIS und ERNST COESFEL, Frauenabteien im Mitteleuropa. In: Die Cistercienser (wie Fußnote 88), S. 611–629, hier Vorbemerkung S. 617.

⁹⁰ WIENAND-CUSTODIS, Frauenabteien, S. 617–629.

V. Wann verlor St. Maximin die Domäne Ülpenich?

Die Überlieferung der St. Maximiner Notiz legt nahe, daß die darin genannte Domäne schon vor der Normannenkrise von 882 oder doch wenigstens vor dem Jahr 900 der Abtei gehörte. Das scheint auch das Pankratiuspatrozinium der Paffendorfer Kirche zu beweisen. Weil König Arnulf von Kärnten im Februar 896 unweit der von der Stadt gelegenen Kirche des hl. Pankratius die Mauern von Rom überraschend leicht überwinden konnte, bewies er dem Heiligen seine Dankbarkeit und weihte ihm alsbald zwei Kirchen⁹¹. Die Kapelle des Fiskus Konzen war ebenfalls diesem Märtyrer anvertraut⁹². Daß auch das Stift Essen von dieser „Mode“ zu einem späteren Zeitpunkt erfaßt worden wäre, erscheint dagegen ziemlich unwahrscheinlich⁹³. Wahrscheinlicher ist, daß König Zwentibold, Arnulfs Sohn, dadurch seine Verehrung für den Heiligen zum Ausdruck brachte. Dafür kommt jedoch nur ein recht kurzer Zeitraum in Betracht, da Zwentibold schon am 13. August 900 im Kampf gegen die lotharingische Adelsopposition gefallen ist. War Paffendorf noch Reichsgut, dann könnte die Domäne Ülpenich in der Zusammensetzung, wie sie die Trierer Notiz aufführt, erst nach 900 niedergeschrieben worden sein. Für eine besondere Verehrung des hl. Pankratius durch die Abtei St. Maximin gibt es nicht den geringsten Hinweis⁹⁴. Die Widersprüche lassen sich auflösen, geht man von der Annahme aus, daß Zwentibold nach 892 als Nachfolger des ermordeten Grafen Meginzold Laienabt von St. Maximin gewesen ist. Wisplinghoff hat zwar unter Berufung auf den „Libellus de rebus Treverensibus“ das bestritten; denn die „etwas spätere Quelle“ behauptet, Arnulf habe Gerhard und Matfried („vermutlich nach dem Tod von Meginzold“) u. a. auch St. Maximin übertragen⁹⁵. Er berücksichtigt jedoch nicht die Beweisführung von Eduard Hlawitschka, der deutlich macht, daß Gerhard und Matfried die Abtei nicht rechtmäßig besessen haben und daß König Zwentibold bis zu seinem

⁹¹ ERNST DUMMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches. Bd. 3. Nachdruck der 2. Aufl. Darmstadt 1960, S. 421–422 (Roding Oberpf.) u. S. 477 (Ranshofen).

⁹² HEINRICH SCHILLERS, Geschichte der katholischen Kirche im Mönchauer Land. In: Das Mönchauer Land historisch und geographisch gesehen. Mönchau 1955, S. 259–301, hier S. 261–262.

⁹³ So schon WEGEL, Grundherrschaft, S. 34.

⁹⁴ WISPLINGHOFF, Untersuchungen, S. 91–93 hat die Patrozinien der dem Kloster St. Maximin gehörenden Kirchen zusammengestellt. Es ist keine Pankratiuskirche darunter.

⁹⁵ WISPLINGHOFF, Untersuchungen, S. 28.

Tode Laienabt von St. Maximin gewesen ist⁹⁶. Ihm ist auch am ehesten die Gründung einer Pankratiuskirche auf dem Grund und Boden des Klosters zuzutrauen.

Drängender ist die Frage, wann die Abtei ihren nördlichsten Besitz wieder verloren hat. Man kann getrost als gewiß ansehen, daß dies vor der Anlage des erhaltenen Urbars geschehen ist, das nach der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden ist⁹⁷. Sicher ist der Verlust bedeutend früher eingetreten; nennt doch keine einzige urkundliche Quelle den Besitz. Wir hörten ja schon, daß man deshalb die Glaubwürdigkeit der Notiz überhaupt angezweifelt hat. Aber es ist auch zu bedenken, daß die frühe urkundliche Überlieferung durch viele Fälschungen geprägt ist⁹⁸. Die Besitzbestätigungen der Könige Arnulf, Zwentibold und Karl III. aus den Jahren 893, 896 und 912 sind zwar echt, berücksichtigen jedoch nur den Besitz der Mönche, lassen also das gewiß recht beträchtliche Abtsgut außer Betracht. König Otto I. bestätigte am 3. Juni 940 die Besitzungen der Abtei, die Urkunde ist aber nach Wisplinghoffs Urteil „höchst unvollständig und in wichtigen Teilen zu summarisch“. Im übrigen gibt es für das 10. und 11. Jahrhundert nur Fälschungen. Es ist schwierig zu entscheiden, in welchem Umfang sie echte Vorlagen enthalten und was als späterer Einschub anzusehen ist. Vielleicht darf man aber doch sagen, daß die Fälscher die Tendenz verfolgten, den Besitz des Klosters zur Zeit ihrer Tätigkeit möglichst weit in die Vergangenheit zurückzudatieren. Verlorene Güter aufzunehmen, hatte wenig Sinn, wenn es auch vereinzelt vorgekommen sein mag. Es muß darum eigentlich nicht bedenklich sein, daß die Güter der Notiz aus dem Kodex der Klosterbibliothek in den nachweislich unvollständigen bzw. gefälschten Diplomen nicht erwähnt werden.

Daß während des 11. Jahrhunderts die Abtei große Verluste an Grund und Boden erlitten hat, dafür gibt es viele Hinweise, und Wisplinghoff hat der „Krise der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts“ ein eigenes Kapitel gewidmet⁹⁹.

Es gibt aber zwei Diplome Heinrichs II., die eine Säkularisation größeren Ausmaßes schon für die zwanziger Jahre des 11. Jahrhunderts zu beweisen scheinen¹⁰⁰. Allerdings handelt es sich hier zweifelsohne um

⁹⁶ EDUARD HAWITSCHKA, *Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte*. Stuttgart 1968, S. 170—171 Fußnote 39.

⁹⁷ LAUNER, *Klosterbibliothek*, S. 27; WISPLINGHOFF, *Untersuchungen*, S. 64.

⁹⁸ WISPLINGHOFF, *Untersuchungen*, S. 62—64.

⁹⁹ WISPLINGHOFF, *Untersuchungen*, S. 81—89.

¹⁰⁰ D H II 500 (= MRUB n. 300 von 1023 XI 30) und 502 (1023 XII 10).

Fälschungen aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts¹⁰¹. Teile der Urkunden, so die Besitzbestätigung, Protokoll und Datierung, sind hingegen offensichtlich echt. Es hat also zwei Diplome Heinrichs mit dieser Datierung für St. Maximin gegeben, eine von ihnen dürfte eine Besitzbestätigung enthalten haben. In der überkommenen verfälschten Fassung geht den Besitzlisten die Nachricht voraus, der König habe der Abtei 6 656 bzw. 6 750 Hufen weggenommen und sie Herzog Heinrich von Bayern, der aus dem Hause Luxemburg stammte, Pfalzgraf Ezzo und einem nicht näher bezeichneten Grafen Otto zu Lehen gegeben. Die drei großen Herren übernahmen dafür die Verpflichtungen des Klosters in bezug auf Heeresfolge und Besuch der Hoftage. In der Literatur wird diese Maßnahme, die sich recht wohl in die Politik des Königs den überreichen Klöstern gegenüber fügt, häufig als Beispiel für die Größe kirchlicher Grundherrschaften angeführt¹⁰². Die Zahl der angeblich säkularisierten Hufen muß jedoch Bedenken erregen und hat das auch getan. Wisplinghoff hat auf weitere Ungereimtheiten hingewiesen¹⁰³. Er möchte trotzdem nicht die ganze Geschichte ins Reich der Fabel verweisen: „Aber ein wahrer Kern dürfte auch in der Erzählung von dieser Entfremdung von Klostergut stecken.“

Gehören auch die Namen der Begünstigten zum echten Kern? Es muß immerhin auffallen, daß der Fälscher des 12. Jahrhunderts Heinrich und Ezzo mit den richtigen Titeln anführt und daß auch die Lebenszeit der beiden in den Zusammenhang paßt. Der Fälscher hätte nämlich leicht danebentreffen können; denn der bayerische Herzog starb 1026¹⁰⁴. Auch ein weiterer Umstand scheint dafür zu sprechen, daß die Personen, die als Nutznießer der Säkularisation bezeichnet werden, nicht fiktiv sind. Setzt man den Grafen Otto mit dem durch seinen Ehehandel bekanntgewordenen Hammersteiner gleich, dann paßt einiges auffallend gut ins Bild. Otto hatte sich im Juni 1023 auf einer Provinzialsynode zu Mainz

¹⁰¹ WISPLINGHOFF, *Untersuchungen*, S. 145—155.

¹⁰² Von der bereits von mir (CORSTEN, *Fernbesitz*, S. 496 Anm. 45) zitierten Literatur sei hier nur noch einmal genannt: GERHARD KALLEN, *Der Säkularisationsgedanke in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kirchenverfassung*. In: KALLEN, *Probleme der Rechtsordnung in Geschichte und Theorie*. Köln, Graz 1965, S. 27—42 (Wiederabdruck eines Aufsatzes von 1924). PÉTRY, *Paffendorfer Zehntstreit*, S. 15 Fußnote 9 hat mir Vorwürfe wegen der Verwendung dieser Fälschungen für meine Argumentation gemacht, vergaß aber zu erwähnen, daß ich mich damit in illustrierter Gesellschaft befand, und daß ich auch Bedenken wegen der Zahl der Hufen erwähnt habe.

¹⁰³ WISPLINGHOFF, *Untersuchungen*, S. 154—155.

¹⁰⁴ WALTHER KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9.—12. Jahrhundert)*. Mit Listen der älteren deutschen Herzogsurkunden. München, Wien 1968, S. 322 u. 361.

dem Beschluß, seine Ehe sei nichtig, unterworfen, wobei es ihm nicht zuletzt wohl um eine Wiedereinsetzung in seine Besitzungen zu tun war¹⁰⁵. Der König konnte sich diesem Verlangen gewiß nicht völlig versagen und mußte daran interessiert sein, dem Grafen für die erlittene Unbill einigermaßen Entschädigung zu bieten. Daß die Urkunde ihn nicht von Hammerstein nennt, war korrekt; denn die Burg am Rhein hatte er 1020 verloren. Sie war geschleift und zum Reichsgut genommen worden. Da die Reichsacht über ihn verhängt wurde, ging er auch seiner übrigen Besitzungen verlustig, so daß die Behauptung der Urkunde von 1023, die Begünstigten hätten bis zu diesem Zeitpunkt keine Lehen des Königs erhalten, für ihn wenigstens nicht völlig fehl am Platze war.

Es gibt also Anzeichen dafür, daß Heinrich II. der Abtei St. Maximin über die Einziehung von Kloostergut zugunsten des Reiches ein Diplom ausstellte und daß die drei Großen, die in diesem Zusammenhang genannt werden, wirklich aus den beschlagnahmten Gütern belehnt worden sind. Die im übrigen aufgeführten Einzelheiten, vor allem auch die enorme Zahl der eingezogenen Hufen, verdienen dagegen kaum Vertrauen. Es ist unter diesen Umständen keine Leichtfertigkeit, den Übergang von Paffendorf an das Stift Essen durch die Säkularisation von 1023 zu erklären. Pfalzgraf Ezzo war Vogt des Stiftes für die Gebiete links des Rheines, seine Tochter Theophanu wurde fünf Jahre nach dem Tode ihres Vaters, d. h. im Jahre 1039, Äbtissin von Essen¹⁰⁶. Es war üblich, den Töchtern, auch wenn sie in eine geistliche Gemeinschaft eintraten, eine Mitgift zu überlassen. Lag es da nicht nahe, eine Besitzung, die dem Stift zur Abrundung seiner Grundherrschaft an der Erft sehr willkommen sein mußte, der Tochter mitzugeben? Nicht ausgeschlossen ist, daß Theophanu, nachdem sie den Stuhl der Äbtissin bestiegen hatte, ihren Bruder Otto, der dem Vater im Pfalzgrafenamt gefolgt ist, zu der Schenkung veranlaßte. Die Vogtei blieb aber bei der pfalzgräflichen Familie,

¹⁰⁵ SIEGFRIED RÜCKE, Der Hammersteiner Ehehandel im Lichte der mittelalterlichen Herrschaftsordnung. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 38, 1974, S. 203–224 (mit Angabe der älteren Literatur), hier S. 218.

¹⁰⁶ FRANZ STEINBACH, Die Ezzonen. Ein Versuch territorialpolitischen Zusammenschlusses der fränkischen Rheinlande. In: Das erste Jahrtausend (wie oben Fußnote 79) Text-Bd. 2, S. 848–866; URSULA LEWALD, Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechts. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 43, 1979, S. 120–168. PIÉRY, Paffendorfer Zehntstreit, S. 15 Fußnote 9 meint, es wäre „schon eine kurze Bemerkung wert gewesen, daß weder Paffendorf noch die anderen Namen der oben genannten Notiz, noch überhaupt irgendein so weit nördlich gelegener Ort in den beiden Urkunden vorkommt“. Er hat da allerdings übersehen, daß in der Urkunde nicht die säkularisierten Güter, sondern nur die dem Kloster verbliebenen Besitzungen namentlich aufgeführt werden. Der Vorwurf geht also ins Leere.

von der sie an die Grafen von Jülich wohl noch seit dem 12. Jahrhundert zu Lehen gegeben wurde¹⁰⁷.

Auf den ersten Blick könnte es so scheinen, als seien auch für den Übergang der restlichen Domäne Ülpenich an das Haus Hengebach die Pfalzgrafen verantwortlich zu machen. In der Sekundärliteratur ist immer wieder die Rede davon, die Herren von Hengebach hätten Güter und Gerichtsrechte als pfalzgräfliche Lehen innegehabt¹⁰⁸. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die meisten der mit Hengebach in Zusammenhang stehenden Objekte nicht vor 1392 in den Lehnurkunden genannt werden. Die Herzöge von Jülich standen um diese Zeit in einer schweren Auseinandersetzung mit den Erzbischöfen von Köln um die landesherrlichen Rechte im Zülpichgau. Die pfalzgräfliche Kanzlei tat den Jülicern den Gefallen, alle strittigen Objekte zu beurkunden, ob sie nun bisher nur nicht schriftlich vergeben wurden oder aber dem Haus Jülich überhaupt nicht zustanden. Unter diesen Umständen kann man auf die angeblich pfalzgräflichen Lehen „Heimbach mit dem Walde“ und mit den Hochgerichten auf dem Schievelberg und der Kemper Heide in Übereinstimmung mit Aubin nichts geben.

Die Quellen der Stauferzeit sprechen vielmehr dem Erzbischof von Köln die Oberlehnherrschaft über Teile der Domäne Ülpenich zu. Das war z. B. 1190 in Hoven der Fall, ebenso 1218 in Floren¹⁰⁹. Auch die Burg Hengebach (= Heimbach) war ein kölnisches Lehen. Spuren einer Herrschaft der Erzbischöfe von Köln über Hengebach reichen bis in die Zeit von Erzbischof Friedrich I. (1100 – 1131) zurück¹¹⁰. Man geht gewiß nicht fehl in der Annahme, daß die Lehnsherrschaft Kölns über Hengebach zusammen mit dem Wildbann durch Heinrich IV. an Erzbischof Anno II. gekommen ist¹¹¹. Unter diesen Umständen müssen die Hengebacher vorher die Domäne Ülpenich von St. Maximin in ihre Gewalt gebracht haben, da sie sonst sich gewiß gehütet hätten, dem Erzbischof von Köln daran Rechte einzuräumen. Das hochadelige Geschlecht der Grafen von Hengebach ist im Mannesstamme mit Bruno

¹⁰⁷ NRUB II n. 193, zu berücksichtigen ist zudem das, was AUBIN, Entstehung der Landeshoheit, S. 427–430 dazu sagt.

¹⁰⁸ HEUSGEN, Dekanat Zülpich, S. 51–52 u. 54. Er setzt aber bei der Einzelbehandlung der Orte auch häufig ungeprüft die Pfalzgrafen als älteste Herren an, so z. B. S. 315. Vgl. AUBIN, Entstehung der Landeshoheit, S. 429.

¹⁰⁹ NRUB I n. 526 u. 570 sowie II n. 75.

¹¹⁰ SieglUB I n. 50: *Decimationem quandam in Heingebach dedit Fridericus archiepiscopus*. Es spricht alles dagegen, daß die Burg erst durch Philipp von Heinsberg für die Kölner Kirche gewonnen wurde. Vgl. GEORG DROIG, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter. Bonn 1969, S. 98–99 u. 147 Fußnote 373.

¹¹¹ D H IV 222; NRUB I n. 212; RegEbbK I n. 985; SieglUB I n. 5.

(† um 1064) ausgestorben¹¹². Er war allem Anschein nach ein Enkel jenes Godizo, der bei seinem Tode im Jahre 1011/12 seiner Gattin und den noch unmündigen Töchtern die Burgen *Hengibach et Aspolam* (= Aspel am Niederrhein) hinterließ¹¹³.

Daß der Besitz von St. Maximin in der Zülpicher Börde an diese Grafen von Hengebach verlehnt worden ist, wird zwar nirgends urkundlich belegt, aber es liegt durchaus im Bereich des Wahrscheinlichen. Es gibt aber eine Möglichkeit, den Übergang an die Hengebacher in Übereinstimmung mit den überlieferten Quellen zu sehen.

Wir haben uns oben dafür ausgesprochen, die drei Begünstigten der Fälschungen von 1023 nicht als eine bloße Erfindung anzusehen und in dem nicht näher bezeichneten Grafen Otto den Helden des berühmten Ehehandels zu sehen. Nehmen wir an, Otto von Hammerstein habe als Entschädigung für die ihm abgesprochenen Lehen und die zerstörte Burg Hammerstein von Heinrich II. die Domäne Ülpenich (ohne Paffendorf) erhalten, dann wäre diese beim kinderlosen Tod des Grafen im Jahre 1036 an den König heimgefallen¹¹⁴.

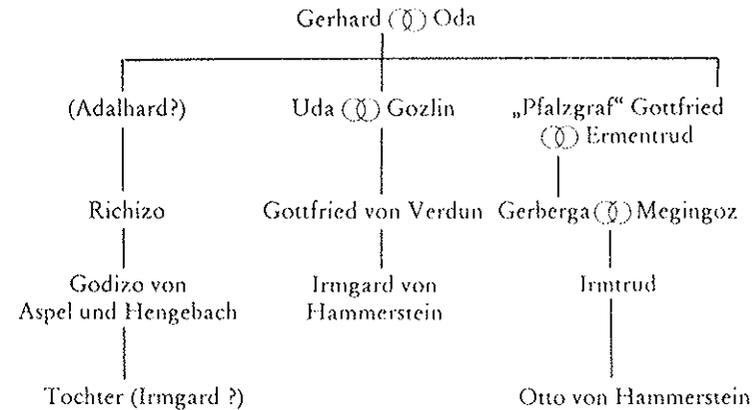
Damit war für die Grafen von Hengebach der Augenblick gekommen, sich nun ihrerseits um eine Belehnung mit den ehemals St. Maximin gehörigen Gütern zu bemühen. Sie konnten dafür auch — immer unter der Voraussetzung, daß der Graf Otto vor 1023 Ülpenich erhielt und mit Otto von Hammerstein identisch ist! — Verwandtschaft mit dem letzten Inhaber des Lehens ins Feld führen. Nach den Forschungen von Eduard Hlawitschka stellen sich die verwandtschaftlichen Beziehungen des Ehepaars von Hammerstein zueinander und zu den Grafen von Hengebach folgendermaßen dar¹¹⁵:

¹¹² FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, Die ältesten Urkunden des Stiftes Rees und die Gräfin Irmgardis. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 148, 1949, S. 5—31; davon in Einzelheiten abweichend: SEVERIN CORSTEN, Der Forstbezirk Vlatten-Heimbach. Ein Beitrag zur Geschichte der nordöstlichen Eifel. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet. Bonn 1960, S. 184—209 (mit irrigem Anschluß der Ahnenreihe Brunos beim „Pfalzgrafen“ Gottfried).

¹¹³ SEVERIN CORSTEN, Goswin von Heinsberg gewinnt Valkenburg. In: Niederrheinisches Jahrbuch 8, 1965, S. 42—47. Für die Abstammung sind aber die Korrekturen zu beachten, die in einem weitgespannten genealogischen Zusammenhang erarbeitet wurden: EDUARD HLAWITSCHKA, Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen. Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Reiches im 9., 10. und 11. Jahrhundert. Saarbrücken 1969, S. 95—102.

¹¹⁴ REICKE, Hammersteiner Ehehandel, S. 224.

¹¹⁵ HLAWITSCHKA, Anfänge des Hauses Habsburg; S. 135—153 mit den Faltafeln hinter S. 138 und 146. Für die Abstammung Brunos von Godizo von Hengebach ist die oben in den Fußnoten 112 und 113 angeführte Literatur heranzuziehen. Vgl. jetzt auch: ULL BÄDLER, Geschichte der Are bis zur Hochstadenschen Schenkung (1246). Bonn 1979, S. 37—44.



Auf den ersten Blick scheint die Verwandtschaft nicht allzu nahe zu sein. Wenn wir aber bedenken, daß die Ehe zwischen Otto von Hammerstein und seiner „Base“ Irmgard, obwohl sie nur einen Grad weniger mit einander verwandt waren, Erzbischöfe, Kaiser und Papst in Bewegung gesetzt hat, dann wird man es auch für verständlich halten, daß diese Menschen sich einer — für unser Gefühl ziemlich entfernten — Verwandtschaft entsannen und sich ihrer bedienten, weil es zu ihrem Vorteil war.

VI. Ergebnisse

Die als Federübung in die Handschrift der Trierer Stadtbibliothek Ms 2243/2043 angetroffene Notiz umschreibt eine Grundherrschaft östlich von Zülpich, an die als Außenposten Paffendorf an der Erft angeschlossen war. Die Notiz wurde allem Anschein nach im Scriptorium von St. Maximin geschrieben. Die erwähnten Orte haben mit Ausnahme von Paffendorf auch im Hochmittelalter eine grundherrliche und kirchliche Einheit gebildet. Paffendorf hingegen hat innerhalb der Erftgrundherrschaft des Stiftes Essen eine gewisse Sonderstellung bewahrt. Das Maximin-Patrozinium der Mutterkirche Hoven bekräftigt die Vermutung, daß die Notiz eine Domäne der Trierer Abtei beschreibt. Während über den Zeitpunkt des Erwerbs der Besitzungen nichts ausgesagt werden kann, scheint ihr Verlust mit der Säkularisation des Jahres 1023 durch Heinrich II. zusammenzuhängen. Die beiden Urkunden dieses Jahres haben unge-

achtet ihres verfälschten Zustandes nicht nur dieses Ereignis als solches, sondern auch die wichtigsten Nutznießer der Maßnahme festgehalten. Bieten sie doch eine einigermaßen plausible Erklärung für die späteren Schicksale der einst unter dem *locus principalis* Üpenich zusammengefaßten Besitzungen.

Eine unbekannte Petition der Stukkateure Castelli und Morsengi an Kurfürst Clemens August von Köln

Ausführung von Stuckarbeiten in Schloß Clemensruhe zu Poppelsdorf im Jahre 1743

von

Joachim Maas

Anlaß zu einer Betrachtung hinsichtlich des genauen Zeitraumes, innerhalb dessen einige Innenräume des Schlosses fertiggestellt wurden, gibt ein erst kürzlich aufgefundenes Konzept einer Bittschrift¹ der Stukkateure Castelli² und Morsengi³ an Kurfürst Clemens August. Der Inhalt dieser Bittschrift erlaubt eine zuverlässige Zeitangabe über Stuckarbeiten, deren Ausführungen bisher nur andeutungsweise behandelt werden konnte⁴. Es muß jedoch eingeräumt werden, daß auch in folgender Untersuchung etliche Einzelheiten nur unter Berücksichtigung bekannter Quellen erschlossen werden können. Aus Mangel an weiterem Quellenmaterial bleiben viele Fragen offen; erschwerend kommt hinzu, daß nur einer der erwähnten Räume in seiner Ausstattung erhalten ist.

Einzuordnen ist die Tätigkeit der Künstler und ihres Stabes in ein umfangreiches Programm für die Schloßbauten des Kurfürsten Clemens August, im wesentlichen jedoch anschließend an die Arbeiten im Jagdschloß Clemenswerth 1740/41. Castelli und Morsegno treffen wir überall dort an, wo es um die anspruchsvolle Raumausstattung der Schloßbauten des Kurfürsten geht. Beide Künstler treten stets, wie auch aus der gemeinsamen Petition ersichtlich, in Zusammenarbeit auf, so daß es in zahlreichen Fällen bei Verlust der Baurechnungen oder deren Unge-

¹ Original beim Verfasser.

² Gemeint ist *Johann Peter Castelli*, der nach 1750 starb, und dessen Söhne *Carlo Pietro* und *Johann Domenico*, wobei der Vater 1743 aus Altersgründen sicherlich nur eine Aufsichtsfunktion ausübte.

³ Neben der gebräuchlichen Schreibweise Morsegno begegnet uns hier die seltenere Form Morsengi, welche der in den Baurechnungen von 1732, nämlich Morsegni, am ähnlichsten ist (HStAD, Kurköln IV 4359, Falkenlust Nr. 16 f).

⁴ EDMUND RENARD, Die Bauten der Kurfürsten Joseph Clemens und Clemens August von Köln, II. Teil. In: Bonner Jahrbücher, Bd. 100, 1896, S. 53; ferner WIND GRAI KALNFELD, Das kurfürstliche Schloß Clemensruhe in Poppelsdorf. Ein Beitrag zu den deutsch-französischen Beziehungen im 18. Jahrhundert, Düsseldorf 1956, S. 145.